

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

- Weinprüfstelle -



Weinetikettierung – (schlichter) Wein; Grundregeln u. Musteretikett

Rechtsstand: 21.10.2021

Pflichtangaben:

- *Verkehrsbezeichnung/Qualitätsstufe:* Wein

- *Herkunftsangabe:* Deutsches Erzeugnis oder Erzeugt in Deutschland oder dgl. oder Deutscher Wein, *sofern die Trauben in Deutschland geerntet und zu Wein verarbeitet wurden*
(Achtung: Eine engere Herkunftsangabe als deutsch ist nicht zulässig. Demzufolge darf in der Etikettierung z.B. auch kein Gemeindewappen – mit oder ohne Ortsnamen – und auch kein Fränkischer Rechen – mit oder ohne Angabe „Franken“ - abgebildet werden.) oder, sofern zutreffend Erzeugnis aus der Europäischen Gemeinschaft oder Erzeugt in der Europäischen Gemeinschaft oder dgl. oder Wein aus der europäischen Gemeinschaft oder Wein erzeugt in Deutschland aus in (EU-Land xy) geernteten Trauben oder dgl., *sofern die Trauben nicht in Deutschland, sondern in einem Land der Europäischen Gemeinschaft geerntet und der Wein in Deutschland erzeugt wurde/n.*
(Achtung: Eine engere Herkunftsangabe als Europäische Gemeinschaft bzw. das EU-Herkunftsland der Trauben ist nicht zulässig.)

- *Los-Nummer*

- *Angabe des vorhandenen Alkohols* in Volumenprozenten durch volle oder ggf. halbe Einheiten. Der Zahl ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Ihr können die Begriffe „vorhandener Alkoholgehalt“ oder „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzungen „alc.“ oder „Alk.“ vorangestellt werden.

- *Angabe der Nennfüllmenge* in Milliliter, Zentiliter oder Liter. Der Buchstabe „e“, das Verpackungszeichen der EU, kann der Inhaltsangabe beigefügt werden. Die Angabe muss in Ziffern mit anschließender Benennung der benutzten Volumeneinheit oder durch das Einheitszeichen für diese Volumeneinheit erfolgen, z.B. 0,75 Liter oder 0,75 l

- *Abfüllerangabe:* „Abfüller“ oder „abgefüllt von (...)“ (Achtung: bei schlichten Weinen gibt es keine „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“ bzw. „Schlossabfüllung“. Im Fall der Verwendung anderer Behältnisse als Flaschen sind die Wörter „Abfüller“ oder „abgefüllt von (...)“ durch die Wörter „Verpacker“ oder „verpackt von (...)“ zu ersetzen.) + Firmenbezeichnung (Achtung: Begriffe wie Weinbau, Weingut, Winzer dürfen nur hier und nur dann verwendet werden, wenn 100 % der für den Wein verwendeten Trauben aus eigener Erzeugung stammen und Weinbereitung und Abfüllung im eigenen Betrieb bzw. auf eigene Rechnung stattfanden) + „D“ (für Deutschland) oder „Deutschland“ (ausgeschrieben) + Postleitzahl + Gemeinde des Firmensitzes + Angabe des Abfüllortes (nur, falls nicht mit der Gemeinde des Firmensitzes identisch und Abfüllung auch nicht in unmittelbar angrenzender Gemeinde)

Pflichtangaben (Fortsetzung):

- **Allergenangabe:** Enthält Sulfite oder Enthält Schwefeldioxid. *Zusätzlich* sind Weine (und Weinbauerzeugnisse) beim Einsatz von Weinbehandlungsmitteln mit Kasein, Ei-Albumin oder Lysozym wie folgt zu kennzeichnen: Enthält Milch, Enthält Milcherzeugnis, Enthält Kasein aus Milch oder Enthält Milchprotein (bei Verwendung von Kasein), Enthält Ei, Enthält Eiprotein, Enthält Eiprodukt, Enthält Albumin aus Ei oder Enthält Lysozym aus Ei (bei Verwendung von Albumin bzw. Lysozym). Die Kennzeichnungspflicht entfällt, sofern und soweit bei der Weinerzeugung keine Mittel auf Milch- bzw. Ei-Basis verwendet wurden bzw. diese Stoffe im Wein nicht mehr nachweisbar sind (vorläufiger Grenzwert für den dt. Markt: 0,25 mg/l für Kasein, Ei-Albumin und Lysozym). Sind mehrere allergene Stoffe im Wein vorhanden ist es ausreichend, das Wort „enthält“ einmal der Aufzählung dieser Stoffe voranzustellen. Die Allergen-Kennzeichnungen dürfen durch die EU-rechtlich vorgesehenen Piktogramme *ergänzt* werden.

- **Angabe der Weinarten:** „Rotling“ oder „Rosé“ bzw. „Roséwein“, sofern zutreffend (nicht angegeben werden müssen – aber dürfen - die Weinarten „Weißwein“ und „Rotwein“; *Achtung: Die Angabe „Weißherbst“ ist bei (schlichten) Weinen nicht zulässig! Die Angabe Blanc de Noir(s) darf bei (schlichten) Weinen nur noch bis einschließlich Erntejahrgang 2020 verwendet werden!*).

- **Allgemeines zu den Pflichtangaben:** Die obligatorischen Angaben auf den Etiketten von Wein sind u.a. in unverwischbaren Schriftzeichen anzubringen, die sich deutlich von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen abheben. Als Schriftgröße ist für die o.g. Pflichtangaben (außer der Angabe der Nennfüllmenge) unabhängig von der Schriftart eine Höhe der Schriftzeichen von mindestens 1,2 mm festgelegt. Sondervorschriften gelten für die Angaben der Nennfüllmengen (bei Flascheninhalten von mehr als 0,2 l bis 1,0 l = Mindesthöhe der Schriftzeichen: 4 mm), jedoch nicht mehr für die Angabe der vorhandenen Alkoholgehalte.

Die Pflichtangaben müssen im gleichen Sichtbereich auf der Flasche so angebracht sein, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne, dass es erforderlich ist, die Flasche umzudrehen. Davon ausgenommen sind die Angabe der Los-Nr. und die Allergenangaben, die außerhalb des Sichtbereichs angebracht werden dürfen, in dem sich die anderen Pflichtangaben befinden.

Fakultative (freiwillige) Angaben:

- **Rebsorte** (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) von der angegebenen Keltertraubensorte stammen. *Achtung: Gemäß § 42 Abs. 3 WeinV ist die Angabe der Bezeichnung, einschließlich deren Synonyme, der folgenden 19 Rebsorten ab Erntejahrgang 2011 für „schlichten“ Wein untersagt:*

- | | | |
|-------------------------|-------------------------|-----------------------|
| 1. Blauer Frühburgunder | 2. Blauer Limberger | 3. Blauer Portugieser |
| 4. Blauer Silvaner | 5. Blauer Spätburgunder | 6. Blauer Trollinger |
| 7. Dornfelder | 8. Grauer Burgunder | 9. Grüner Silvaner |
| 10. Müller-Thurgau | 11. Müllerrebe | 12. Roter Elbling |
| 13. Roter Gutedel | 14. Roter Riesling | 15. Roter Traminer |
| 16. Weißer Burgunder | 17. Weißer Elbling | 18. Weißer Gutedel |
| 19. Weißer Riesling. | | |

Bis einschließlich Erntejahrgang 2025 dürfen (schlichte) Weine der Rebsorten Frühburgunder und Weißer Burgunder noch ausschließlich mit ihren Synonymen Madeleine noir oder Pinot Madeleine (Frühburgunder) und Pinot blanc oder Pinot bianco (Weißer Burgunder) gekennzeichnet werden.

Falls zwei oder mehr Rebsorten zulässigerweise angegeben werden, müssen 100 % des betreffenden Weines aus diesen Sorten erzeugt sein, dabei werden nicht berücksichtigt die für eine etwaige Süßung verwendeten Mengen. Die Angabe der Rebsorten hat ggf. in mengenmäßig absteigender Reihenfolge in Schriftzeichen gleicher Art und Größe zu erfolgen.)

Fakultative (freiwillige) Angaben (Fortsetzung):

- Jahrgang (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) davon stammen)
- Geschmacksangabe „trocken“, „halbtrocken“, „lieblich“ oder „süß“, soweit jeweils zutreffend.
- Nähere Angaben zum Abfüllbetrieb, wie Straßenangabe, Telefonnummer, Mail-Adresse, Webseite usw. (Achtung: Begriffe wie Weinbau, Weingut, Winzer dürfen hier keinesfalls verwendet werden; deshalb darf z.B. eine Internet-Adresse www.weinbau-frank-mustermann.de bei schlichten Deutschen Weinen in der Etikettierung an keiner Stelle erscheinen).
- Phantasie-Bezeichnungen für den Wein, wie z.B. „Cuvée Klaus-Heinrich“.

Musteretikett

2020er	
Rosè	
halbtrocken	
Deutscher Wein	
Abfüller: Weinbau Frank Mustermann D-97318 Kitzingen	
Enthält Sulfite	
L.-Nr. 01-21	
0,75l	11,5%vol